

Wahlbekanntmachung

Wahl der Landrätin/des Landrates für den Landkreis

Ludwigslust-Parchim

am Datum
11.05.2025 von **8.00 bis 18.00 Uhr**

1. Die Gemeinden Name
Barnin, Bülow, Cambs, Demen, Friedrichsruhe, Gneven, Langen Brütz, Leezen, Raben Steinfeld, Sukow, Tramm und Zapel bilden je einen Wahlbezirk.

Bezeichnung und Anschrift
Gemeinde Barnin, Gemeindezentrum, Lindenstraße 9, 19089 Barnin – barrierefrei
Gemeinde Bülow, Gemeindezentrum Bülow, Schlossstraße 8a, 19089 Bülow – nicht barrierefrei
Gemeinde Cambs, Speiseraum der Regionalschule „Am Mühlenberg“, Retgendorfer Weg 24, 19067 Cambs – barrierefrei
Gemeinde Demen, Multiples Haus, Fritz-Reuter-Straße 18a, 19089 Demen – barrierefrei
19089 Friedrichsruhe, Gemeindezentrum, Hauptstraße 19, 19089 Friedrichsruhe - barrierefrei
Gemeinde Gneven, Gemeindezentrum, Am Hang 14, 19065 Gneven – barrierefrei
Gemeinde Langen-Brütz, Gemeindezentrum, Hauptstr. 12a, 19067 Langen Brütz – nicht barrierefrei
Gemeinde Raben Steinfeld, Planet GmbH-Gebäude, Residence Park 1-7, 19065 Raben Steinfeld –barrierefrei
Gemeinde Sukow, Dorfgemeinschaftshaus, Am Dorfplatz 13, 19079 Sukow – barrierefrei
Gemeinde Tramm, Saal, Hauptstraße 43, 19089 Tramm –barrierefrei
Gemeinde Zapel, Gemeindehaus, Dorfstraße 30, 19089 Zapel - barrierefrei

Die Gemeinde Name
Banzkow ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:

Wahlraum: Regionale Schule, An der Lewitzmühle 82, 19079 Banzkow
 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2:

Wahlraum: Feuerwehrgebäude Banzkow, Straße der Befreiung 38, 19079 Banzkow
 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3:

Wahlraum: Feuerwehrgebäude Mirow, Unter den Linden 46a, 19079 Banzkow / OT Mirow
 Dieser Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4:

Wahlraum: Goldenstädt Gemeindezentrum (Jugendfeuerwehr), Theodor-Körner-Straße 9, 19079 Banzkow / OT Goldenstädt
 Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Stadt

Name
Crivitz

ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:

Wahlraum: Bürgerhaus, Rathausstraße 1, 19089 Crivitz
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2:

Wahlraum: Grundschule/Hort, Schulstraße 1, 19089 Crivitz
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3:

Wahlraum: Kita „Uns Lütten“, Straße der Freundschaft 39, 19089 Crivitz
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4:

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus Kładow, Parkweg 2, 19089 Crivitz OT Kładow
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 5:

Wahlraum: Kulturhaus Wessin, Am Kulturhaus 10, 19089 Crivitz OT Wessin
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde

Name
Dobin am See

ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 2:

Wahlraum: Gemeindehaus Retgendorf, Seestraße 24, 19067 Dobin am See / OT Retgendorf
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3:

Wahlraum: Feuerwehr Lissow, Schweriner Straße 9, 19067 Dobin am See / OT Liessow
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde

Name
Leezen

ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:

Wahlraum: Sporthalle, Schloßstraße 4b, 19067 Leezen
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3:

Wahlraum: Feuerwehrhaus Görlow, Resthof 19c, 19067 Leezen / OT Görlow
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4:

Wahlraum: Feuerwehrhaus Rampe, Dorfplatz 2a, 19067 Leezen / OT Rampe
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 5:

Wahlraum: Feuerwehrhaus Zittow, Dorfstraße 24b, 19067 Leezen / OT Zittow
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde

Name
Pinnow

ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 2:

Wahlraum: Feuerwehrhaus Pinnow, Großer Saal, Kuckucksallee 1, 19065 Pinnow
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 3:

Wahlraum: Feuerwehrhaus Godern, Amselring 1a, 19065 Pinnow OT Godern
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde

Name
Plate

ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:

Wahlraum: Naturgrundschule Plate, Atrium, Friedrich-Wehmer-Straße 52, 19086 Plate
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 2:

Wahlraum: Bürgertreff Consrade, Consrader Straße 43, 19086 Plate/OT Consrade
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

Wahlbezirk 4:

Wahlraum: Feuerwehrhaus Plate, Störstraße 11, 19086 Plate
Dieser Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Bezeichnung und Anschrift

Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Raum 218.1 (linke Seite)
Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Raum 218.2 (rechte Seite)
Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Raum 213

Uhrzeit
15.00 Uhr in

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder „Einzelbewerberin“ sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten belassen und ist im Falle einer Stichwahl dem Wahlvorstand erneut vorzuzeigen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Gemäß § 34 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO) bestimmt die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Abs. 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfestellung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Abs. 2 LKWO M-V).

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Ludwigslust-Parchim aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Landkreises Ludwigslust-Parchim wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Datum 04.April 2025	Die Gemeindewahlbehörde Gez. Brincker
------------------------	--